

Az.: 5 A 861/11  
2 K 1163/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 7. Januar 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2011 - 2 K 1163/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 9.972,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2011 bleibt ohne Erfolg. Das angegriffene Urteil begegnet weder den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit noch weicht es von einer Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts ab. Soweit die Klägerin darüber hinaus geltend macht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, genügt ihre Rüge nicht den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.
  
- 2 Die Beklagte zog die Klägerin mit zwei Bescheiden vom 18. Juli 2007 zu Abwasserbeiträgen für die Flurstücke F1 und F2. der Gemarkung G..... heran. Die Flurstücke sind auf Blatt... des Grundbuchs von D..... (Grundbuchamt B.....) unter den laufenden Nummern 1 und 2 verzeichnet. Gegen den das Flurstück F2. betreffenden Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch. Den Widerspruch wies der Landkreis B..... mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2010 zurück (Nummer 1 des Widerspruchsbescheids). Zudem setzte der Landkreis unter Nummer 2 des Bescheids die beiden für die Flurstücke erhobenen Beiträge "für das Grundstück (...) Preuschwitzer Straße 12, bestehend aus den Flurstücken Nr. F1 und F2. der Gemarkung G....." auf die Summe der in den Bescheiden vom 18. Juli 2007 festgesetzten Beiträge fest. Unter Nummer 3 werden die Kosten des

Widerspruchsverfahrens der Klägerin auferlegt, in Nummer 4 eine Gebühr in Höhe von 75,- € und Auslagen von 2,63 € festgesetzt. Die Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet darüber, dass gegen die Abwasserbeitragsbescheide vom 18. Juli 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben werden kann und dass eine solche Klage gegen die Beklagte zu richten ist.

3 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen den Abwasserbeitragsbescheid vom 18. Juli 2007, der sich auf das Flurstück F2. bezieht, und gegen den Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2010 und begehrt deren Aufhebung. Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Urteil die am 19. Juli 2010 erhobene Klage wegen Versäumung der Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO abgewiesen. Der Klägerin sei der Widerspruchsbescheid am 1. Februar 2010 zugestellt worden. Die Rechtsbehelfsbelehrung entspreche den gesetzlichen Vorgaben in § 58 Abs. 1 VwGO. Auch ein Zustellungsmangel liege nicht vor. Das Aktenzeichen auf der Zustellungsurkunde entspreche demjenigen des Widerspruchsbescheids. Allein der Umstand, dass auf der Zustellungsurkunde neben dem Aktenzeichen auch das Kürzel des Sachbearbeiters aufgeführt sei, hindere die klare Zuordnung des zugestellten Bescheids nicht. Im Übrigen dürfte ein etwaiger Zustellungsmangel auch geheilt sein, da dem vormaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin der Widerspruchsbescheid im Februar 2010 vorgelegen habe.

4 Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Zulassungsantrags ein, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln. Das Gericht habe es im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht versäumt, Feststellungen zum Grundbuchstand zu treffen. Im Grundbuch seien zwei Grundstücke eingetragen, deren Eigentümerin die Klägerin sei. Da der Widerspruchsbescheid zwei selbständige Grundstücke zusammenfasse, widerspreche er dem abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und sei deshalb nichtig. Ein nichtiger Widerspruchsbescheid könne keine Rechtsbehelfsfristen in Gang setzen. Auch habe die Widerspruchsbehörde mit der Zusammenfassung zweier Grundstücke eine verbotswidrige Doppelveranlagung durchgeführt, ihre Entscheidungsbefugnis überschritten und das rechtliche Gehör der Klägerin verletzt. Darüber hinaus sei auch die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft. Nach der Belehrung sei für sie nicht klar gewesen, ob sie gegen beide Ausgangsbescheide Klage hätte erheben müssen. Widerspruch habe sie nur hinsichtlich eines Bescheides eingelegt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung sei auch unvollständig, weil sie über ihre Widerspruchsmöglichkeit gegen die im Bescheid festgesetzten Gebühren und Auslagen nicht belehrt worden sei. Das Urteil weiche zudem vom Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 5. September 2000 - 1 BS 226/00 - ab. Dort habe das Gericht entschieden, dass wegen der gebotenen Gewähr für die Identität und den unveränderten Inhalt des Schriftstücks die Geschäftsnummer die Identifizierung der zugestellten Sendung eindeutig ermöglichen müsse. Dazu reiche die Angabe einer Steuernummer oder eines sonstigen behördlichen Aktenzeichens, unter dem ein gesamter Vorgang mit potenziell zahlreichen zuzustellenden Schriftstücken zusammengefasst sei, nicht aus. Das Erfordernis der urkundlichen Verbindung zwischen Umschlag und Postzustellungsurkunde gelte auch dann, wenn nur ein einziges Schriftstück zugestellt werde. Hiervon sei das Verwaltungsgericht abgewichen, indem es von einer wirksamen Zustellung ausgegangen sei, obwohl hier die im Widerspruchsbescheid und in der Postzustellungsurkunde angegebenen Aktenzeichen nicht übereinstimmten. Auf der Postzustellungsurkunde finde sich das Aktenzeichen „..... RÖ“, auf dem Widerspruchsbescheid das Aktenzeichen „.....“. Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung. Das Verwaltungsgericht gehe davon aus, dass ein etwaiger Zustellungsmangel geheilt sein dürfte. In der Rechtsprechung sei aber umstritten, ob sich eine Heilung nach § 8 VwZG nur auf Mängel des Zustellungsverfahrens oder auch auf Mängel, die dem zuzustellenden Schriftstück selbst anhaften, erstrecke.

- 5 1. Das angegriffene Urteil begegnet keinen ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Eine Zulassung scheidet aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG a. a. O.).

7 a) Soweit die Klägerin den Bescheid vom 18. Juli 2007, der sich auf das auf Blatt... unter Nummer 2 des Grundbuchs von D..... eingetragene Flurstück F2. bezieht, und Nummern 1 und 2 des Widerspruchsbescheids angreift, ist das Verwaltungsgericht zu Recht von der Unzulässigkeit der erhobenen Klage ausgegangen.

8 Der Vortrag der Klägerin, der Widerspruchsbescheid sei mangels hinreichender Bestimmtheit nichtig und könne deshalb eine Klagefrist nicht in Gang setzen, greift nicht durch. Wie bereits aus dem Tenor des Widerspruchsbescheids zu erkennen ist, bezieht er sich unzweifelhaft auf die Flurstücke Nr. F1 und Nr. F2. der Gemarkung G..... Damit sind die Teile der Erdoberfläche, die veranlagt werden sollen, eindeutig bezeichnet. Falsch ist lediglich die rechtliche Würdigung der Widerspruchsbehörde, dass es sich bei den beiden Flurstücken um ein einheitliches Grundstück handle. Da die Flurstücke unter unterschiedlichen laufenden Nummern auf Blatt... des Grundbuchs von D..... eingetragen sind, handelt es sich um zwei Buchgrundstücke. Unter einem Grundstück in diesem Sinne ist ein solcher Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke eingetragen ist (BVerwG, Urt. v. 2. Juli 1982, BVerwGE 66, 69, 70). Diese fehlerhafte Würdigung führt aber nur zur Rechtswidrigkeit der unter Nummer 2 des Widerspruchsbescheids getroffenen Regelung, nicht zu deren Nichtigkeit oder gar zur Nichtigkeit aller im Widerspruchsbescheid getroffener Regelungen. Dies gilt auch für die übrigen von der Klägerin behaupteten Mängel des Widerspruchsbescheids, wie die gerügte verbotswidrige Doppelveranlagung und die Überschreitung der Entscheidungsbefugnis der Widerspruchsbehörde sowie die fehlende vorherige Anhörung der Klägerin. Alle diese Mängel - ihr Vorliegen unterstellt - würden nur zu einer Rechtswidrigkeit, nicht zu einer Nichtigkeit führen. Besonders schwerwiegend im Sinne des § 1 Satz 1 SächsVwVfZG/SächsVwVfG a. F. i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG sind nur solche Rechtsfehler, die deshalb mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar sein können, weil sie tragenden Verfassungsprinzipien oder den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widersprechen (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985, NJW 1985, 2658 f.). Um solche Fehler handelt es sich hier nicht (vgl. BVerwG a. a. O. zur Wirksamkeit bei Veranlagung eines Nichteigentümers).

- 9 Auch die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids war - soweit sie die Zurückweisung des Widerspruchs und die Festsetzung eines Abwasserbeitrags betraf - rechtmäßig. Sie enthält den in § 58 Abs. 1 VwGO vorgeschriebenen Inhalt und war auch nicht geeignet, die Rechtsverfolgung der Klägerin unzumutbar zu erschweren. Der Widerspruch der Klägerin richtete sich zwar nur gegen einen der beiden Bescheide vom 18. Juli 2007. Da im Widerspruchsbescheid über die Zurückweisung des Widerspruchs der Klägerin (Nummer 1 des Widerspruchsbescheids) hinaus aber auch eine Regelung bezüglich des anderen Bescheids vom 18. Juli 2007 getroffen worden war (Nummer 2), war hinsichtlich beider Bescheide die Klage das statthafte und grundsätzlich zulässige Rechtsmittel. Hinsichtlich des von der Klägerin mit ihrem Widerspruch nicht angegriffenen Bescheids wurde die Klagemöglichkeit durch den Widerspruchsbescheid erneut eröffnet. Soweit der Widerspruchsbescheid darüber hinaus durch die Zusammenfassung zweier Beitragspflichten für die Klägerin eine erstmalige Beschwer enthielt, war er allein Klagegegenstand (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) und ein Vorverfahren nicht durchzuführen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist somit hinsichtlich der unter Nummern 1 und 2 des Widerspruchsbescheids getroffenen Regelungen auch nicht unvollständig.
- 10 b) Soweit sich die Klage der Klägerin gegen die im Widerspruchsbescheid unter Nummer 4 festgesetzten Gebühren und Auslagen richtet, ist das Verwaltungsgericht zwar zu Unrecht von einer Unzulässigkeit der Klage ausgegangen. Das Urteil stellt sich insoweit aber im Ergebnis als richtig dar.
- 11 Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung neben der Aufhebung des einen Bescheids vom 18. Juli 2007 ausdrücklich auch die Aufhebung des Widerspruchsbescheids beantragt (vgl. Protokoll AS 62). Da sie gegen den Widerspruchsbescheid in der Klageschrift Einwendungen erhoben hat, die unabhängig vom angegriffenen Ausgangsbescheid sind, und der Widerspruchsbescheid mit der Zusammenfassung der Beitragspflichten für die Klägerin eine eigenständige Beschwer enthält, war der Widerspruchsbescheid, soweit er über den Ausgangsbescheid hinausging, selbstständiger Klagegegenstand. Dies gilt auch für die unter Nummer 4 erfolgte Festsetzung von Gebühren und Auslagen. Insoweit hat die Klägerin zwar in der Klageschrift keine Einwendungen erhoben. Im Zweifel ist aber von der rechtsschutzintensivsten Auslegung ihres Begehrens auszugehen. Ihr Klagebegehren

ist deshalb dahingehend zu verstehen, dass sie - wie von ihrem Klageantrag umfasst - die Aufhebung auch der festgesetzten Gebühren und Auslagen begehrt. Bei der Festsetzung von Gebühren und Auslagen handelt es sich um eine eigenständige Regelungen, die gesondert angefochten werden können (vgl. für die Kostenentscheidung: BVerwG, Urt. v. 25. September 1992, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 33 S. 33).

- 12 Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen ist die Klage zulässig. Insoweit enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, worauf die Klägerin zutreffend hinweist. Somit lief hinsichtlich der unter Nummer 4 des Widerspruchsbescheids getroffenen Regelungen gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Jahresfrist, die die Klägerin eingehalten hat.
- 13 Die festgesetzten Gebühren und Auslagen sind indes rechtmäßig; insoweit hat die Klägerin auch keine Einwendungen erhoben. Auch die unter Nummer 3 getroffene Kostenentscheidung ist nicht zu beanstanden, weil der Widerspruch der Klägerin ohne Erfolg geblieben ist (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 1 Satz 1 SächsVwVfZG/SächsVwVfG a. F. i. v. m. § 80 Abs. 1 VwVfG).
- 14 2. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ab (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).
- 15 Eine Divergenz liegt vor, wenn das vorinstanzliche Gericht in Anwendung derselben Vorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden (abstrakten) Rechtssatz von einem in der Rechtsprechung des übergeordneten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz abgewichen ist (SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober 2013 - 5 A 87/11 - juris Rn. 19; st. Rspr.).
- 16 In der von der Klägerin herangezogenen Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 5. September 2000, SächsVBl. 2001, 33) hat das Oberverwaltungsgericht den Rechtssatz aufgestellt, dass durch die Angabe der Geschäftsnummer auf der Sendung sowie auf der Postzustellungsurkunde eine Identifizierung der zugestellten Sendung eindeutig möglich sein muss. Dagegen genüge die Angabe eines Aktenzeichens, unter dem ein gesamter Vorgang mit

potenziell zahlreichen zuzustellenden Schriftstücken zusammengefasst sei, nicht. Von diesem Rechtssatz ist das Verwaltungsgericht nicht abgewichen. Es hat festgestellt, dass das auf dem Widerspruchsbescheid angegebene Geschäftszeichen sich auch auf der Zustellungsurkunde befindet. Zudem hat es festgestellt, dass die zusätzliche Anführung des Kürzels des Sachbearbeiters eine eindeutige Zuordnung des zugestellten Widerspruchsbescheids zur Zustellungsurkunde nicht hindert. Damit hat das Verwaltungsgericht die in dem herangezogenen Beschluss genannten Grundsätze seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

- 17 Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die auf dem Widerspruchsbescheid und der Zustellungsurkunde unter "1.1 Aktenzeichen" angegebenen Aktenzeichen übereinstimmen. Die zusätzliche Angabe "Rö" findet sich auf der Zustellungsurkunde unter "1.2 Ggf. weitere Kennz."
- 18 3. Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) geltend macht, genügt ihr Vorbringen nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.
- 19 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 20 Hier legt die Klägerin nicht dar, dass sich die von ihr aufgeworfene Frage, ob sich § 8 VwZG auch auf Mängel erstreckt, die dem zuzustellenden Schriftstück selbst anhaften, im Berufungsverfahren stellen würde. Diese Frage würde sich auch im

Berufungsverfahren nicht stellen, weil - wie ausgeführt - Zustellungsmängel nicht vorliegen. Auch das Verwaltungsgericht hat sich nicht tragend auf eine Heilung eines Zustellungsfehlers gestützt („dürfte“).

21 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

22

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG. Da die Klägerin mit ihrer Klage nur den einen der am 18. Juli 2007 erlassenen Beitragsbescheide angreift, richtet sich der Wert nach dem in diesem Bescheid festgesetzten Beitrag. Dem Widerspruchsbescheid kommt keine werterhöhende Bedeutung zu. Soweit in ihm Kosten (Gebühren und Auslagen) festgesetzt werden, handelt es sich um Nebenforderungen, deren Wert gemäß § 43 Abs. 1 GKG nicht zu berücksichtigen ist.

23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Dehoust

Döpelheuer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*